

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Konsistoriums  
in Kiel.

Stück 2.

Kiel, den 15. Januar.

1920.

Inhalt: 4. Portofreiheit für Versendung von Tauf- und Trauzeugnissen an Abstimmungsberechtigte. — 5. Kirchensammlung für die evangelische Seemannsmission. — 6. Wahrung der Interessen der Denkmalspflege bei Kriegerehrungen. — 7. Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht. — Personalien usw. Hierbei ein Titelblatt und Sachregister für 1919.

## Nr. 4. Portofreiheit für Versendung von Tauf- und Trauzeugnissen an Abstimmungsberechtigte.

Der Reichspostminister.  
III A 3873.

Berlin W 66, den 4. Dezember 1919.

Mit Rücksicht auf das große Interesse, das Reich und Staat an einer starken Abstimmungs-beteiligung in den Abstimmungsgebieten haben, und die Wichtigkeit, die der reibungslosen Beschaffung der bei den Pfarrämtern bestellten Geburts- oder Trauzeugnisse für die Abstimmungs-berechtigten dabei zukommt, hat sich der Herr Reichspostminister damit einverstanden erklärt, daß die Pfarrämter die gedachten Zeugnisse ohne Entrichtung von Gebühren unter dem Vermerk: „Frei durch Ablösung Nr. 21, Pfarramt“ versenden.

Im Auftrage:  
gez. Hofmann.

An den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, hier.

Kiel, den 31. Dezember 1919.

Von vorstehendem Erlaß des Reichsministers geben wir den Herren Vorsitzenden der Kirchenvorstände Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2601.

D. Dr. Müller.

## Nr. 5. Kirchensammlung für die evangelische Seemannsmission.

Kiel, den 5. Januar 1920.

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks am Sonntage Sexagesimä (8. 2. 1920) zum Besten der evangelischen Seemannsmission eine allgemein verbindliche Kirchensammlung in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 — R. Ges.- u. V.-Bl. S. 4 — ersuchen wir die Herren Geistlichen, ihren Gemeinden die Kirchensammlung warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 30.

D. Dr. Müller.

## Nr. 6. Wahrung der Interessen der Denkmalspflege bei Krieger- ehrungen.

Kiel, den 7. Januar 1920.

Ein Sonderfall gibt uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Inanspruchnahme der Provinzial-Beratungsstellen für Krieger Ehrungen, trotz ihres Charakters als staatlich anerkannte Organe, die in unseren Bekanntmachungen vom 22. August 1894 und 30. Mai 1896 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 92 und 59 — vorgeschriebene Einholung des dort geforderten Einverständnisses des Provinzial-Konservators nicht erübrigt. An den genannten Anordnungen über die Beobachtung der Denkmalsinteressen ist nicht die geringste Änderung eingetreten. Wir ersuchen, in allen Fällen der Errichtung von Krieger Ehrungen nach wie vor danach zu verfahren und überall da, wo etwa die erforderliche Einholung des Attestes des Provinzial-Konservators irrtümlich unterlassen sein sollte, dieses Attest noch nachträglich unter Darlegung des Sachverhalts zu beantragen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2622.

D. Dr. Müller.

## Nr. 7. Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht.

Kiel, den 9. Januar 1920.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 8. September 1919 (R.-G.-Bl. S. 1540) ist von dem Reichsfinanzminister unter dem 24. Oktober 1919 folgendes angeordnet:

## § 1.

Zins- oder Gewinnanteilscheine sowie ausgeloste, gekündigte oder zur Rückzahlung fällige Stücke von inländischen Wertpapieren dürfen nur Banken, und zwar nur solchen Banken zur Einlösung, Beleihung oder Gutschrift übergeben und nur von solchen Banken zu diesen Zwecken angenommen werden, bei denen das ganze Wertpapier oder der Zins- oder Gewinnanteilscheinbogen mit dem Erneuerungsscheine hinterlegt sind.

Befindet sich das Wertpapier im Ausland oder im Gewahrsam eines Dritten im Inland, so muß die einlösende inländische Bank im Besitz eines mit einem Stückeverzeichnis versehenen urkundlichen Nachweises (Hinterlegungs-, Verpfändungschein) über die anderweitige Aufbewahrung des Wertpapiers sein.

Als Banken im Sinne dieser Verordnung gelten auch Sparkassen und Kreditgenossenschaften, sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- und Bankiergeschäfte betreiben.

Der Verkehr mit den im Absatz 1 bezeichneten Werten von Bank zu Bank wird durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

## § 2.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung, wenn der Eigentümer der Wertpapiere im Ausland seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat und für das Einkommen aus den Wertpapieren im Inland nicht steuerpflichtig ist. Die Einlösung, Beleihung oder Gutschrift darf jedoch in diesem Falle nur erfolgen, wenn der Eigentümer eine eidesstattliche Erklärung nach einem von dem Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Muster abgibt, daß die nach Nennwert, Gattung und üblichen Unterscheidungsmerkmalen aufzuführenden Wertpapiere sein Eigentum sind, daß die eingereichten Zins- oder Gewinnanteilscheine zu den in seinem Eigentume befindlichen Stücken gehören, daß er für das Einkommen aus den Wertpapieren in Deutschland nicht steuerpflichtig ist und daß er weder mittelbar noch unmittelbar im Auftrag oder für Rechnung einer dritten Person handelt, die einer Besteuerung in Deutschland unterliegt.

Die eidesstattlichen Erklärungen müssen den aus dem Ausland zur Einlösung eingeführten Werten beigelegt sein. Die Banken sind verpflichtet, diese Erklärungen 3 Jahre lang aufzubewahren.

## § 3.

Die Vorschriften des § 1 finden ferner keine Anwendung, wenn der Eigentümer dem für ihn zuständigen Finanzamt ein Verzeichnis seines Besitzes an Wertpapieren unter Angabe des Nennwertes, der Gattung und der üblichen Unterscheidungsmerkmale in doppelter Ausfertigung einreicht. Die eine Ausfertigung verbleibt bei den Veranlagungsakten, während die andere dem Eigentümer mit einem Bestätigungsvermerke des Finanzamts über die Anmeldung zurückgegeben wird. Legt der Eigentümer das mit dem Bestätigungsvermerke des Finanzamts versehene Verzeichnis einer Bank oder einer zur Einlösung oder Zahlung von Zins- oder Gewinnanteilscheinen bestimmter Wertpapiere berechtigten oder verpflichteten Stelle vor, so kann diese die Zinsen oder Gewinnanteil-

scheine der in dem Verzeichnis aufgeführten Wertpapiere oder etwaige ausgeloste, gekündigte oder zur Rückzahlung fällige Stücke auch ohne Beachtung der im § 1 gegebenen Vorschriften einlösen, beleihen oder gutschreiben.

#### § 4.

Die Banken haben, falls durch die Reichsabgabeordnung nicht weitergehende Vorschriften eingeführt werden, dem für den Ort ihrer Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständigen Finanzamt bis zum 31. März 1920 ein Verzeichnis ihrer Depotkunden (§ 1), soweit sie Reichsangehörige sind oder im Inland ihren Sitz oder Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, unter Angabe der Firma und des Sitzes, des Namens, Vornamens und Wohn- oder Aufenthaltsortes, nach dem Stande vom 30. Juni 1919 mitzuteilen und Zugänge in dem Bestande der Kunden bis zum Ablauf des jeweils folgenden Halbjahrs, erstmalig zum 31. März 1920 nach dem Stande vom 31. Dezember 1919, anzuzeigen.

#### § 5.

Der Reichsminister der Finanzen kann in den Fällen der §§ 1—4 Erleichterungen gewähren.

#### § 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1919 in Kraft.

Unter dem 22. November v. Js. ist sodann von dem Reichsfinanzminister eine Anordnung erlassen, nach der von den Vorschriften der oben wiedergegebenen Verordnung vom 24. Oktober 1919 solche Wertpapiere ausgenommen sind, welche als Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften unmittelbar verwaltet werden. In diesen Fällen genügt ein summarisches, mit Unterschrift und Stempel der Behörde versehenes Verzeichnis der einzulösenden Zins- oder Gewinnanteilscheine.

Da die Kirchengemeinden unserer Landeskirche den Charakter öffentlich-rechtlicher Körperschaften haben, findet die Verordnung vom 22. November 1919 auf die in ihrem Eigentum stehenden oder von ihnen unmittelbar verwalteten Wertpapiere Anwendung.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2519.

D. Dr. Müller.

## Personalien.

Bestätigt: am 30. Dezember 1919 die Wahl des Pastors Moritzen, Jels, zum Pastor in Krusendorf.

Ernannt: 1. am 31. Dezember 1919 Pastor Petersen, Klein-Wesenberg, zum Pastor in Wanderup;

2. am 2. Januar Pastor Pohl, Gucht (Neumark), zum Pastor auf Hallig Langeneß.